



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

STUDIERENDENVERTRETUNG
KONVENT DER FACHSCHAFTEN



Für demokratische, soziale und nachhaltige Hochschulen

Positionierung des Konvents der Fachschaften der LMU vom 16.06.2021 zur geplanten Hochschulreform in Bayern

Vorbemerkung: Unser Verständnis von Hochschulen

Wir verstehen Hochschulen als Institutionen, die Verantwortung in unserer Gesellschaft übernehmen und dabei demokratisch, sozial und nachhaltig aufgebaut sind. Demokratie ist nicht nur ein Verfahren, nach dem Entscheidungen in Parlamenten getroffen werden; vielmehr verstehen wir Demokratie als universales Prinzip, das an allen gesellschaftlichen Institutionen so weit wie möglich realisiert werden sollte. Darunter verstehen wir ein offenes Diskussionsklima, rechtlich abgesicherte Mitsprache und Mitentscheidungsverfahren sowie effektive Kontrollmechanismen. Ein Hochschulgesetz, welches seinen Beitrag zur Sicherung der Demokratie in unserer Gesellschaft leistet, muss die Demokratie an Hochschulen stärken. Als konsequenter Schritt treten wir für die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft mit einem weitreichenden hochschulpolitischen Mandat ein.

Hochschulen wollen und sollen in der Gesellschaft wirken. Den Transferbegriff möchten wir unter diesem Gesichtspunkt als „social impact“ verstehen, demzufolge Hochschulen als Teil der Gesellschaft Verantwortung übernehmen, was nicht nur die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Prozesse bedeutet, sondern auch ein aktives Eintreten für die Grundwerte einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Wir lehnen eine Verengung des Transferbegriffs auf ökonomischen Mehrwert und quantifizierbare wissenschaftliche Erkenntnisse ebenso wie das Paradigma der „unternehmerischen Hochschule“ ab.

Hochschulen, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind, begreifen sich als nachhaltige Institutionen. Die Herausforderungen der Klimakrise erfordern, dass alle staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen sich dieser Aufgabe in einer nie dagewesenen Konsequenz annehmen.

Die Lehre begreifen wir als Kernaufgabe der Hochschulen, die in angemessener Form zu berücksichtigen ist. Sie wird unserer Ansicht nach in den Reformplänen nachrangig behandelt, weshalb wir eine klare Stärkung der Lehre anmahnen. Lehre ist nicht nur das kurzfristige Anliegen von Studierenden und wissenschaftliche Beschäftigten, sondern auch langfristig unabdingbar, um Bayern als attraktiven Studien- und Forschungsstandort auszubauen.

Die Hochschulgesetzgebung bildet die Grundlage für all diese Weichenstellungen. Dementsprechend wollen wir sie nicht als Teil der High-Tech-Agenda verstehen, sondern sie gegenüber der High-Tech-Agenda als übergeordnet begreifen.

Ein Bayerisches Hochschulgesetz, das wirkliche Innovationen in Hochschulen und damit in die Gesellschaft gibt, muss diese Belange berücksichtigen. Demokratie ist immer ein Prozess, der mit Aushandlungsvorgängen verbunden ist. In diesem Sinne möchten wir unsere Stellungnahme verstanden wissen: Als konstruktiven Beitrag zum Reformprozess, insbesondere zum Gesetzesentwurf vom 18.05.2021, der aus der geteilten Wertschätzung für unsere Hochschulen notwendigerweise kritisch sein muss und zum Austausch anregen will.

1. Stärkung der Demokratie an Hochschulen durch Grundordnung und Interne Governance: Kontrollmechanismen und Mitbestimmung

§1. (1) Wir unterstützen, dass die interne Governance effizienter und besser gestaltet werden soll. (2) Dazu bedarf es sowohl anderer Gremienstrukturen, als auch einer grundlegend besseren Kultur des Zusammenarbeitens und Diskutierens in den Gremien. (3) Vor diesem Hintergrund können wir die im Gesetzentwurf geschaffenen Spielräume zur Verlagerung von Entscheidungskompetenzen an die Hochschulleitung oder die*den Präsident*in durch die Grundordnung nachvollziehen. (4) Allerdings ist es daher geboten, den Hochschulrat als echtes Aufsichtsorgan im Gesetz zu fixieren. (5) Wir kritisieren den Inhalt des Art. 35, III (1), in dem geregelt wird, dass die*der Präsident*in die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats dem Senat zum Beschluss vorschlagen soll.

§2. (1) Nach der Begründung des Gesetzentwurfs fungiert der Hochschulrat als Aufsichtsorgan für die Hochschulleitung. Dieser ist also das wichtigste demokratische Gremium an einer Hochschule. (2) Wir befürchten, dass die durch die o.g. Regelungen entstehenden Abhängigkeitsverhältnisse zwischen der Hälfte der Mitglieder des Hochschulrats und der*dem Präsident*in die effektive Arbeit des Hochschulrats unterminieren. (3) Stattdessen fordern wir eine transparente und demokratische Besetzung des Hochschulrats. (4) Ist ein echtes Kontrollgremium nicht vorhanden, fordern wir eindringlich die Einberufung einer grundordnungsgebenden Versammlung, beispielweise eines Hochschulkonvents (siehe *Vision einer Bayerischen Hochschullandschaft 4.0.* der LandesAstenKonferenz).

§3. (1) Die Möglichkeit, durch die Einführung eines Globalhaushalts (Art. 4, II) den Status einer Hochschule als staatliche Einrichtung und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts in den Status einer reinen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen, erfolgt laut Gesetzesentwurf (Art. 35, V (10)) auf Vorschlag der Hochschulleitung durch den Hochschulrat. (2) Insbesondere in diesem Fall ist die Legitimation einer derart tiefgreifenden Entscheidung durch eine grundordnungsgebende Versammlung notwendig. (3) Sollte sich eine Hochschule für die Einführung eines Globalhaushalts entscheiden, erfordern die Freiheiten der Mittelzuteilung dringend eine stärkere Kontrolle als bislang, was die Notwendigkeit der Stärkung des Hochschulrats als Kontroll- und Aufsichtsorgan unterstreicht.

§4. (1) Außerdem kritisieren wir den Inhalt des Art. 33, II (1), in dem die Ernennung der*des Kanzler*in durch die*den Präsident*in im Einvernehmen mit dem Hochschulrat geregelt wird. (2) Der Vorschlag der*des Kanzler*in soll für uns weiterhin in der Hand eines demokratischen Gremiums – des Hochschulrats – bleiben.

§5. (1) Dass der Gesetzentwurf kein klares Verhältnis aller Statusgruppen darlegt, sehen wir kritisch. (2) So ist im Art. 34, I geregelt, dass für alle Mitgliedergruppen im Senat eine effektive Mitbestimmung sichergestellt sein müsse. (3) Anstatt unklarer Regelungen fordern wir die gesetzliche Festschreibung einer konkreten Mindestquote für die Mitbestimmung aller Statusgruppen.

§6. (1) Die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft ist eine notwendige Bedingung zur effektiven Beteiligung der Studierenden. (2) Bayern ist das einzige Bundesland, in dem keine Verfasste Studierendenschaft gesetzlich verankert ist, weshalb wir den Verzicht auf deren Wiedereinführung für hochgradig begründungspflichtig halten. (3) Eine solche Verfasste Studierendenschaft sollte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Finanzautonomie und Satzungshoheit sein; die Mitgliedschaft stünde den Studierenden gemäß eines Opt-Out-Modells frei. (4) Wir sind überzeugt, dass eine Verfasste Studierendenschaft flexibler, freier und konsequenter handeln kann, um damit sowohl einen immensen Beitrag zur Verbesserung der

Studiensituation zu gewährleisten, als auch die studentischen Interessen an Hochschulen und in der Öffentlichkeit besser vertreten zu können – ganz im Sinne eines umfassenden Demokratieprinzips.

2. Solide und gerechte Finanzierung für Hochschulen

Investitionen

§7. (1) Zusätzliche Investitionen dürfen der Finanzierung ergänzender Zusatzangebote dienen, aber keinesfalls die Grundfinanzierung der Hochschulen ersetzen. (2) Eine Abhängigkeit des Betriebs der Hochschulen von finanziellen Zuwendungen durch Drittmittelgeber*innen muss verhindert werden. (3) Hierfür schreibt der Gesetzentwurf keine hinreichenden Leitplanken fest. (4) Wir lehnen Drittmittel nicht grundsätzlich ab, fordern aber eine präzise Bestimmung ihres Stellenwerts und ihrer konkreten Verwendungszwecke in der Finanzierung von Hochschulaufgaben.

§8. (1) Wir begrüßen, dass Art. 11, III (5) des Gesetzentwurfs eine Kontrollinstanz über die Ausgaben der Hochschule aus Staatshaushalt und Globalhaushalt vorsieht. (2) Zur effektiven Kontrolle sollte dieses Gremium allerdings nicht von der Hochschule selbst, sondern vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eingesetzt werden. (3) Gerade die Vorfälle des Missbrauchs universitärer Gelder in der Vergangenheit verdeutlichen uns, dass die Finanzen einer Hochschule von einer staatlichen Institution geprüft werden müssen.

Studienzuschüsse

§9. (1) Art. 5(a) des aktuellen Hochschulgesetzes regelt die Verteilung der Studienzuschüsse. (2) Mit Irritation ist uns aufgefallen, dass Studienzuschüsse weder im Gesetzentwurf noch in der dazugehörigen Begründung erwähnt werden. (3) Davon ausgehend haben wir anzunehmen, dass ein ersatzloser Wegfall dieser Mittel in Höhe von gegenwärtig 189 Millionen Euro bayernweit geplant ist. (4) Somit betrachten wir einen möglichen Wegfall der Studienzuschüsse sowohl vor dem Ziel demokratischer Mitbestimmung als auch aufgrund des notwendigen Fortbestands dieser Mittel als höchst problematisch.

§10. (1) Positiv empfinden wir, dass im aktuellen Modell die studentischen Vertreter*innen in den Studienzuschusskommissionen mit der Hälfte der Stimmberechtigten eine bedeutsame Position in demokratischen Mitentscheidungsverfahren und Kontrollmechanismen einnehmen. (2) Diese Verfahren sollten Vorbild für Entscheidungsprozesse in anderen universitären Gremien sein und nicht rückgebaut werden.

Möglichkeit zur Gebührenerhebung

§11. (1) Wir lehnen die Erhebung von Gebühren gleich welcher Art ab, insbesondere wenn ihre maximale Höhe nicht festgeschrieben ist und somit potentiell beträchtliche Summen ausgemacht werden können. (2) Dementsprechend kritisch stehen wir Art. 13, III (2) gegenüber, welcher Gebühren für „die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländischer Studierender“ wieder ermöglicht. (3) Sowohl die angestrebte Gleichstellung aller Studierenden als auch die Bemühungen um eine Internationalisierung der bayerischen Hochschulen werden durch eine solche Möglichkeit konterkariert. (4) Wir fordern die Streichung dieser Passage.

§12. (1) Wir sind erstaunt und irritiert, dass eine solche Möglichkeit im Gesetzentwurf vorgesehen ist. (2) Dies widerspricht der Aussage von Staatsminister Bernd Sibler, der in den YouTube-Livestreams im Februar 2021 beteuert hatte, dass die Erhebung von Gebühren in Abweichung zum Eckpunktepapier vom Oktober 2020 prinzipiell ausgeschlossen würde. (3) Wenn diese Festlegung im Laufe der Phase der komplexen Erarbeitung des Gesetzentwurfs nun doch getroffen wurde, erwarten wir eine deutliche und transparente Kommunikation dieser Position.

Nutzung von Räumlichkeiten der Hochschulen und Anliegen der Liegenschaften

§13. (1) Während im Gesetzentwurf die Nutzung von Räumlichkeiten der Hochschulen durch Gründer*innen ermöglicht und angestrebt wird, ist es uns sehr wichtig, die Nutzung solcher Räume für Studierende zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. (2) Selbst für gemeinnützige oder fachliche Projekte ist es vielerorts schwer, Räume der Hochschulen zu nutzen. (3) Oft ist dies nur zu erhöhten Kosten möglich, welche zudem nicht für alle potenzielle Nutzer*innen identisch und somit intransparent sind. (4) Die Nutzung der Räume sollte an konkrete Richtlinien gekoppelt sein.

§14. (1) Wir fordern, dass die Hochschulreform eine Verpflichtung zu transparenten Nutzungsgebühren der Räume (vgl. Art 13, III (5)) enthält. (2) Die Zielsetzung sollte sein, die Räume einer Hochschule für Studierende nicht nur zum Lernen, sondern auch für gemeinnützige und fachspezifische Projekte zur Verfügung zu stellen.

Gründungsförderung und Beteiligung an Unternehmen

§15. (1) Wir stehen einem Beitrag von Hochschulen zur Förderung von Gründer*innen nicht prinzipiell ablehnend gegenüber. (2) Dennoch sehen wir im Gesetzentwurf die Gefahr, dass die öffentlich finanzierten und von Hochschulen an Unternehmen bereitgestellten Leistungen einzelnen Unternehmen zugutekommen, damit von den eigentlichen Aufgaben der Hochschulen – Lehre, Forschung und gesellschaftlichem Transfer – Kapazitäten abziehen und somit der Ausrichtung der Hochschulen zuwiderlaufen. (3) Dies gilt es unbedingt zu vermeiden, das Prinzip der „unternehmerischen Hochschule“ lehnen wir ab. (4) Gründungsförderung sollte nicht zu den Aufgaben einer Hochschule gehören, um eine Überlastung oder Zweckentfremdung der Hochschulen zu vermeiden. (5) Wir lehnen eine Verengung des Transferbegriffs auf den ökonomischen Mehrwert ab und möchten dieses Prinzip auch in der Gründungsförderung fixiert sehen.

3. Lehre an Hochschulen: Kernanliegen für Studierende und wissenschaftliche Beschäftigte

Lehre

§16. (1) Art. 39, II (1) im Gesetzentwurf beinhaltet die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums zu Umfang und Erbringung der Lehrverpflichtung. (2) In dieser wird wiederum zwingend die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die Aufteilung des Lehrdeputats auf die Hochschule übertragen. Praktisch bedeutet dies, dass der Hochschule ein Gesamtlehrdeputat zur Verfügung steht. (3) Grundsätzlich sorgt dies natürlich für Flexibilität bei Forschungsprojekten und auch bei der Gestaltung der Lehrveranstaltungen. (4) Wir sehen jedoch die Gefahr, dass willkürliche Aufteilungen stattfinden.

§17. (1) Art. 45, II im Gesetzentwurf implementiert die Möglichkeit eines Gründungsfreisemesters. (2) Dabei ist es für uns nicht klar, weshalb Professor*innen in diesem Zeitraum trotz der wirtschaftlichen Betätigung noch ein von der Hochschule finanziertes Gehalt

beziehen sollen. (3) Dabei besteht die Gefahr von Interessenskonflikten zwischen Belangen der Hochschule und des Unternehmens, bei dem die*der Professor*in tätig wird. (4) Wir fordern deshalb präzisere Ausführungen zur Sicherstellung, dass die Gründungstätigkeit keinen Einfluss auf die Forschungs- und Lehrarbeit der Personen haben wird – insbesondere, welche Faktoren in die Genehmigung eines solchen Freisemesters fließen.

§18. (1) Wir begrüßen die in Art. 63, VI ausdrücklich geregelte Rechtsgrundlage für das Angebot fremdsprachiger Studiengänge. (2) Den Studierenden liegt die Internationalisierung der bayerischen Hochschullandschaft auch am Herzen. (3) Im Rahmen dieser globaleren Ausrichtung der Hochschulen sollte es jedoch auch verpflichtende Schulungen – sprachlich und interkulturell – für Hochschulpersonal zum kompetenten Umgang mit der verstärkten Internationalisierung geben.

§19. (1) Gute Lehre setzt nicht nur fachliches Wissen, sondern auch pädagogische und fachdidaktische Kenntnisse voraus. (2) Wir fordern daher verpflichtende und von den Hochschulen selbst organisierte pädagogische und fachdidaktische Schulungen für alle mit Lehrveranstaltungen betrauten Personen. (3) In solchen Fortbildungen und Workshops sollte auch Anti-Diskriminierung (etwa zu Themen wie Geschlecht, Sexualität, Alter, Behinderungen) thematisiert werden, um die Hochschulen diskriminierungssensibler zu gestalten, mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien Ort zu schaffen.

§20. (1) Mit der Frage nach guter Lehre verbunden ist die Befristung wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen auf maximal 12 Jahre (6 Jahre vor, 6 Jahre nach der Promotion) im Zuge des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG). (2) Bei der Entscheidung über die Vergabe von Professuren zählt fast ausschließlich die wissenschaftliche Arbeit, die eine Person in dieser Zeit erbringt. (3) Verbunden mit dem Phänomen, dass der Mittelbau einen Großteil der Lehrveranstaltungen übernimmt, führt dies zu einer großen Arbeitsbelastung sowie dem Druck, sich auf wissenschaftliches Arbeiten zu fokussieren. (4) Darüber hinaus unterscheidet das WissZeitVG nicht, welchen Stundenanteil die*der Angestellte für Lehre bzw. Forschung aufwenden kann, was Personen mit großen Lehranteilen massiv benachteiligt. (5) Somit wird kaum ein Anreiz gesetzt, die Lehre konstant fortzuentwickeln, vielmehr wird hierbei auf den Selbstanspruch der Lehrpersonen vertraut.

§21. (1) Wir sind davon überzeugt, dass Druck und Unsicherheit nicht nur der Gesundheit der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen schaden und eine Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse bedeuten, sondern auch deren Lehrtätigkeit und damit die Ausbildung des zukünftigen wissenschaftlichen Personals beeinträchtigen. (2) Wir fordern insgesamt einen größeren Stellenwert der Lehre bei den Entfristungsverfahren des Mittelbaus sowie insgesamt mehr unbefristete Stellen an Hochschulen. (3) Ein fortschrittliches bayerisches Hochschulgesetz, das die Interessen des wissenschaftlichen Personals in den Blick nimmt, könnte so einen immensen Beitrag leisten, um die hochproblematischen Folgen des Bundesgesetzes WissZeitVG auf Landesebene abzumildern und die Lehre an Hochschulen langfristig zu stärken.

Berufungen

§22. (1) Wir fordern mehr Mitspracherechte für die beteiligten Statusgruppen bei Berufungen im Rahmen von vorgegebenen Gremien statt einer ansteigenden Autonomie der Hochschulleitung. (2) Im Sinne einer demokratischen, transparenten Struktur an Hochschulen sollten auch die relevanten Gremien sowie die gewählten oder gesandten Vertreter*innen aller Interessensgruppen einen angemessenen Einfluss auf das Berufungsgeschehen haben. (3) Weiterhin kritisieren wir die fehlenden Bestimmungen zur Besetzung der Findungskommission. (4) Hierbei ist die studentische Mitbestimmung nicht mehr gesichert.

§23. (1) Uns ist bewusst, dass Berufungsverfahren effizienter und weniger bürokratisch ablaufen müssen. (2) Hierzu trägt die nun eingeschränktere Rolle des Staatsministeriums im Berufungswesen bei. (3) Nichtsdestotrotz sollten innerhalb der Hochschule informell vereinbarte und intransparente Berufungen verhindert werden.

4. Gleichstellung, Nachteilsausgleich und Nachhaltigkeit als Aufgaben zukunftsfähiger Hochschulen

Gleichstellung und Nachteilsausgleich

§24. (1) Die Bemühungen hin zur Gleichstellung aller Mitglieder einer Hochschule liegt im Interesse der Studierenden. (2) Die konkreten Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils durch das Kaskadenmodell sind positiv hervorzuheben. (3) Jedoch erscheint uns die binäre Betrachtung in Art. 22 im Gesetzentwurf mit binären Geschlechtern als nicht mehr zeitgemäß und wir möchten in diesem Zusammenhang eine Umbenennung und Aktualisierung der Position der Frauenbeauftragten zu Gleichstellungsbeauftragten anregen.

§25. (1) Die geplante Schaffung einer Stelle für Ansprechpersonen zur Thematik der Antidiskriminierung und sexuellen Belästigung/sexualisierten Gewalt ist auch positiv. (2) Allerdings handelt es sich dabei um sehr verschiedene Aufgabenbereiche, weshalb wir eine Schaffung je einer Ansprechstelle zu Antidiskriminierung sowie zur sexuellen Belästigung/sexualisierten Gewalt vorschlagen. (3) Darüber hinaus befürworten wir die Schaffung einer Beauftragtenstelle mit professionell geschulten Personen im Bereich Pädagogik und Psychologie.

§26. (1) Die bestehende besondere Berücksichtigung von Personen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen befürworten wir. (2) Wir fordern eine Ausweitung auf Studierende mit Beeinträchtigung und in besonderen Lebenslagen, insbesondere für Mitglieder bzw. Studierende im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen. (3) Zum Schutz vor Benachteiligung und zur verbesserten Teilhabe sollten ihre Bedürfnisse insbesondere bei der Organisation des Studiums und im Rahmen eines Nachteilsausgleichs für Prüfungen (vgl. LHG-BW §32 (4) 5.; HG-NRW §64 (2a)) angemessen berücksichtigt werden. (4) Das SGB IX § 2 Abs. 1 unterscheidet zwischen Beeinträchtigung und Behinderung, daher halten wir es zur rechtlichen Absicherung der Betroffenen für notwendig, den Begriff der Beeinträchtigung zusätzlich im Gesetz aufnehmen. (5) Der Begriff der besonderen Lebenslagen berücksichtigt einen größeren Personenkreis und ermöglicht die Erfassung von individuellen Lebenssituationen.

Nachhaltigkeit

§27. (1) Die bedeutende Thematik der Nachhaltigkeit kommt uns im vorliegenden Entwurf in einem vom Klimawandel geprägten Zeitalter eindeutig zu kurz. (2) Wir fordern daher konkrete Zielvorgaben und eine Strategie mit geeigneten Schritten zur Erreichung dieser Ziele im Gesetzentwurf. (3) Wir fordern, die Klimaneutralität der Hochschulen bis zum Jahr 2030 sicherzustellen, eine "Eco Management and Audit Scheme" (EMAS) – Zertifizierung zu erlangen und die Hochschulen somit beispielhaft für die gesamte Gesellschaft vorangehen zu lassen.

§28. (1) Zum Erreichen dieser Ziele ist die Schaffung einer Stelle des*der Nachhaltigkeitsbeauftragten notwendig. (2) Die*der Nachhaltigkeitsbeauftragte wird auf Hochschulebene vom Senat und auf Ebene der akademischen Selbstverwaltungseinheiten vom Vertretungsorgan der Mitglieder gewählt, ist stimmberechtigtes Mitglied des Senats und von der Hochschulleitung in alle ihn oder sie betreffenden Belange einzubinden. (3) Die*der

Nachhaltigkeitsbeauftragte sollte außerdem als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Hochschulleitung berufen werden und ist von der Hochschule mit den notwendigen Mitteln und Personal auszustatten um die genannten Ziele, insbesondere die Zertifizierung zu erreichen.

§29. (1) Die*der Nachhaltigkeitsbeauftragte erstellt in Kooperation mit der Hochschulleitung einen Nachhaltigkeitsbericht, erarbeitet mit ihr und Vertretern aller anderen Mitgliedern eine Nachhaltigkeitsstrategie und erneuert diese in einem Zyklus von zwei Jahren. (2) Im Rahmen einer solchen Nachhaltigkeitsstrategie sind ein Klimaziel der Hochschule und die dafür nötigen Schritte festzulegen. (3) Hierbei sind unter anderem die Bilanzierung von Treibhausgasemissionen, die Einsparung von Emissionen und eine Kompensation von Emissionen zu berücksichtigen, besonders im Hinblick auf Anschaffungen, Bauvorhaben und Dienstreisen.

5. Studierendenwerke

§29. (1) Wir begrüßen, dass Studierendenwerke im Gesetzentwurf als „Studierendenwerke“ und nicht wie bisher als „Studentenwerke“ bezeichnet werden. (2) Diese Sprachregelung halten wir für inklusiver, inhaltlich zutreffender und damit vorbildlich für den gesamten Gesetzentwurf. (3) Zudem befürworten wir es mit Nachdruck, dass die Anzahl der studentischen Vertreter*innen in Vertreter*innenversammlung und im Verwaltungsrat von zwei auf drei erhöht werden soll.

Schlussbemerkung: Für einen partizipativen Gesetzgebungsprozess

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat im Laufe der letzten Monate wiederholt betont, dass die Hochschulreform in einem intensiven Austauschprozess mit allen Statusgruppen und Beteiligten erarbeitet werden soll. Uns als Studierendenvertretung ist naturgemäß insbesondere die bessere Beteiligung der Studierenden ein Anliegen. Wir möchten daher an die Gesetzgebenden appellieren, den Reformprozess und die Verbändeanhörungen so transparent wie möglich zu kommunizieren und niedrigschwellige Partizipationsangebote für interessierte Bürger*innen und insbesondere Studierende zu schaffen. Diese sollten sich nicht in Informationsveranstaltungen erschöpfen, sondern auch diskursive und partizipative Beteiligungsformate beinhalten. Studierende sind nicht nur Zielgruppe und Betroffene der Reform, sondern können auch wertvolle Impulse und Erfahrungswerte einbringen. In diesem Sinne hoffen wir auf einen umfassenden Beteiligungsprozess.